Feuerwehr
Offenburg

FEUERWEHR-KOSTENERSATZ-SATZUNG

Satzung der Stadt Offenburg zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Offenburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Stand: Juni 2025

Satzung der Stadt Offenburg zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Offenburg

- Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 26 Abs. 2, § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 02.06.2025 folgende Änderungssatzung zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Feuerwehr Offenburg nach dem Feuerwehrgesetz.

(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder durch andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.

(3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat nach § 2 Abs. 1 FwG

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner nach § 2 Abs. 2 FwG durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

(3) Kostenpflichtige Leistungen außerhalb der Aufgaben gemäß dem Feuerwehrgesetz (freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen) sind unter anderem:

- Die Leistungen der Werkstätten (z.B. Schlauchpflegewerkstatt)
- Die Dienstleistungen gegenüber anderen städtischen Dienststellen und Dritten
- Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- Ohne Notlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG
 - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
 - Einfangen und Entfernen von Tieren,
 - Beseitigung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern),
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - Beseitigung von Unwetterschäden.

Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Aufgaben des § 2 FwG können von der Feuerwehr versagt werden, wenn die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (Pflichtaufgaben) gefährdet wird oder der Schaden durch andere Fachfirmen bzw. Dritte nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden kann. Die Kostensätze dieser Satzung geltend entsprechend für freiwillige Leistungen.

§3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);

2. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);

3. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);

4. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG);

5. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG);

6. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);

7. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG).

In den Fällen der Ziffer 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 FwG wird Kostenersatz verlangt.

Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1-3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

§4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Zur Erstattung der Kosten in den Fällen nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 FwG ist verpflichtet:

1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Verursacher;

2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Fahrzeughalter;

3. in den Fällen des § 3 Nr. 3 der Betriebsinhaber;

4. in den Fällen des § 3 Nr. 4 der Betreiber;

5. in den Fällen des § 3 Nr. 5 der Meldende;

6. in den Fällen des § 3 Nr. 6 der Betreiber einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden;

7. in den Fällen des § 3 Nr. 7 der Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges mit einem installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung;

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gilt § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann auch derjenige zahlungspflichtig sein, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann kann auch der andere zahlungspflichtig sein.

(2) Zur Erstattung der Kosten in den Fällen nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 FwG ist verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet so kann auch derjenige zahlungspflichtig sein, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann kann auch der andere zahlungspflichtig sein;

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Bei der Leistung von Brandsicherheitswachen ist der Veranstalter zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

(4) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§5 Berechnung der Kostenersätze

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Erhebung der Kosten für die Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt. Die Höhe der Kostensätze ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis (Anlage).

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden- Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostensätze aus dem Kostenverzeichnis (Anlage).

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei den Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet bei der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/ Geräte.
3. den Kosten für die verbrauchten Materialien und;

4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Stadt Offenburg aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten, Überlandhilfe).

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 6 zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

(8) Sofern die der Kostenersatzerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Offenburg zukünftig als umsatzsteuerbar angesehen werden, so werden die im Kostenverzeichnis (Anlage) ausgewiesenen Beträge als Nettobeträge angesehen und erhöhen sich damit um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§6 Überlandhilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis zu erstatten.

(2) Davon abweichend gilt für die Überlandhilfe für die großen Kreisstädten Achern, Kehl, Lahr und Oberkirch nach § 26 Abs. 2 Satz 3 des FwG der öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Datum vom 30.04.2002 und Änderung vom 15.09.2006 über die Bildung einer Wechselladergemeinschaft und die gegenseitige Hilfe der Feuerwehren in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Leistet eine Gemeinde der anderen Überlandhilfe, erfolgt bei kostenfreien Einsätzen keine Kostenverrechnung der Personal- und Fahrzeugkosten. Fallen jedoch Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten an, werden diese der die Überlandhilfe in Anspruch nehmenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verbrauchsmittel in Rechnung gestellt.

Kostenpflichtige Einsätze der Überlandhilfe werden entsprechend den Kostenersatzsatzungen der großen Kreisstädte abgerechnet.

§7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenersatzsatzung vom 10.05.2021 außer Kraft.

Offenburg, den 03.06.2025

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Anlage
Kostenverzeichnis zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung